

02.09.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14100

2. Lesung

Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter

Abgeordneter Martin Börschel

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/14100 - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14100, , wurde vom Plenum am 16. Juni 2021 an den Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) - federführend - sowie zur Mitberatung an den Unterausschuss Personal und an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber mit Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – bis zum 31. Juli 2021 aufgegeben, eine mit dem in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes normierten Alimentationsprinzip vereinbare Regelung zu treffen. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28. November 2018 – 2 BvL 3/15 – eine seinerzeitige niedersächsische Regelung zur Besoldung begrenzt Dienstfähiger für verfassungswidrig erklärt. Die bisherigen nordrhein-westfälischen Regelungen werden auch diesen höchstrichterlichen Vorgaben nicht vollumfänglich gerecht.

B Beratung

Der in Drucksache 17/14100 am 11. Juni 2021 veröffentlichte Gesetzentwurf der Landesregierung wurde in der Sitzung des HFA am 24. Juni 2021 zur Beratung aufgerufen. Die Koalitionsfraktionen wiesen auf die vom Bundesverfassungsgericht für den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber gesetzte Frist bis zum 31. Juli 2021 für eine verfassungskonforme Neuregelung hin. Dem Wunsch der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu diesem Gesetzentwurf eine Schriftliche Anhörung durchzuführen, wurde nach Aussprache entsprochen.

Die Stellungnahmen zur dieser Schriftlichen Anhörung waren bis zum 31. Juli 2021 erbeten. Im Rahmen der Schriftlichen Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme 17/4085
Stellungnahme 17/4107
Stellungnahme 17/4109
Stellungnahme 17/4110
Stellungnahme 17/4111
Stellungnahme 17/4113
Stellungnahme 17/4114
Stellungnahme 17/4122
Stellungnahme 17/4124
Stellungnahme 17/4125

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit der Stellungnahme 17/4085 bereits vor Beschluss zur Durchführung der Schriftlichen Anhörung zur Sitzung des HFA am 24. Juni 2021 schriftlich inhaltlich vorgetragen. Bedarf zu einer zusätzlichen mündlichen Erörterung bestand nicht.

In der Sitzung 26. August 2021 bestand Gelegenheit zur Aus- und Bewertung aller eingegangenen Stellungnahmen.

Der **Sprecher der Fraktion der SPD** betont die Notwendigkeit der durchgeführten Schriftlichen Anhörung mit Blick auf die eingegangenen Stellungnahmen und auch nach der von Seiten der Landesregierung zuvor erfolgten Verbändeanhörung. Die Kritikpunkte seiner

Fraktion am Gesetzentwurf der Landesregierung seien durch die Anhörung bestätigt worden. So billige man nur den Beamtinnen und Beamten, die selbst Widerspruch eingelegt haben und nicht allen, die eine zu geringe Besoldung erhalten hätten, rückwirkende Nachzahlungen zu. Für den Schulbereich seien die Regelungen auch unter dem Stichwort „A 13 für alle“ unzureichend. Auch die späte Einbringung des Gesetzentwurfes, kurz vor dem Auslaufen der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist, bleibe ein Kritikpunkt. Die Landesregierung habe, so zumindest sein Eindruck, auch den Bezug zu den Gewerkschaften verloren. Für seine Fraktion kündige er schon Änderungsanträge zum Gesetzentwurf an.

Die **Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** konstatiert einen Vertrauensverlust der Regierung zu den Gewerkschaften. Die gesetzliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch die Landesregierung sei aus ihrer Sicht viel zu spät erfolgt. Eine Rückwirkung ab dem 1. Januar 2021 für diejenigen, die zuvor keine Widersprüche eingelegt haben, sei „fast unanständig“.

Der **Sprecher der AfD-Fraktion** sieht noch weiteren gesetzlichen Handlungsbedarf z.B. bezüglich der Richterbesoldung und die fehlende generelle Rückwirkung ebenfalls kritisch.

Für den **Sprecher der CDU-Fraktion** geht der Gesetzentwurf über die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes hinaus. Ein Anspruch auf Nachzahlung gehe verloren, wenn dieser nicht innerhalb der Kalenderjahres, also entsprechend „zeitnah“ geltend gemacht worden sei. Dies diene der Rechtssicherheit und dem Schutz der Haushalte der Dienstherrn.

Auch der **Sprecher der FDP-Fraktion** betont die Verfassungskonformität des Gesetzes und hält die darin getroffene Rückwirkungsregelung für nicht zu beanstanden.

Für die **Landesregierung** macht der Minister der Finanzen deutlich, dass der Ursprung der vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2020 beanstandeten Regelung in der Regierungszeit von SPD und Grünen liege. Auch das Erfordernis der „zeitnahen Geltendmachung“ sei bereits in dieser früheren Regierungszeit gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben worden. Der vorliegende Gesetzentwurf regele mehr als vom Bundesverfassungsgericht verlangt worden sei. So würden nun alle Besoldungsgruppen erfasst und bei den Familienzuschlägen sei auf eine Staffelung auch verzichtet worden.

Die abschließende Beratung und Abstimmung des Unterausschusses Personal und des federführenden HFA fand in gemeinsamer Sitzung am 2. September 2021 statt. Der ebenfalls mitberatende Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend hatte mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist für eine gesetzliche Neuregelung und den anfänglich artikulierten dringenden Handlungsbedarf nach Einbringung des Gesetzentwurfes seinerseits auf Votum verzichtet.

In der Sitzung des HFA und Unterausschusses Personal am 2. September 2021 weist der Sprecher der **SPD-Fraktion** noch einmal auf die aus seiner Sicht wichtigen Kritikpunkte der Anhörung hin. Die fehlende Rückwirkung des Gesetzentwurfes zu Ansprüchen von Beamtinnen und Beamten über die 01.01.2021 hinaus sei zwar rechtlich nicht zu beanstanden, aber er erkenne auch kein Verbot, eine solche Zahlung auch für diejenigen vorzunehmen, die individuell keinen Widerspruch eingelegt haben. Für den Bereich Schule wäre es aus seiner Sicht dringend notwendig gewesen, die Besoldungsgruppe A13 für alle Lehrkräfte vorzusehen. Im Übrigen verweist er auch auf die Begründung zum vorgelegten Änderungsantrag.

Die Sprecherin **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** konstatiert ebenfalls, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung rechtlich korrekt sei, aber politisch mehr hätte ermöglicht werden können. In diesem Punkt schließe sie sich dem Sprecher der SPD an. Auch wiederholt sie noch einmal ihre Kritik an der späten Vorlage des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung. Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD wolle man zustimmen.

Der Sprecher der **CDU-Fraktion** betont, dass ein Nachzahlungsbetrag i. H. v. rund 600 Millionen Euro ohne rechtliche Verpflichtung, wie ihn die SPD fordere, ohne entsprechende nicht seriös sei. Er verwehre sich zudem ausdrücklich gegen den von der Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhobenen Vorwurf eines Vertrauensbruches.

Der Sprecher der **FDP-Fraktion** stellt heraus, dass zumindest an der Rechtskonformität der gesetzlichen Umsetzung durch den Entwurf der Landesregierung keine Zweifel bestünden. Man habe sogar etwas mehr getan als das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben habe. Zur Besoldung der Lehrkräfte verweist er drauf, dass auch die früher regierungstragenden Fraktionen von SPD und GRÜNEN die nun geforderte Angleichung nicht vorgenommen hätten. Durch den Gesetzentwurf der Landesregierung sei für bestimmte Funktionsstellen, z. B. Schulleitungen, nun sehr wohl eine Ausweisung nach Besoldungsgruppe A13 vorgesehen.

Der Sprecher der **SPD-Fraktion** erinnert die Landesregierung an eine erbetene Angabe zu konkreten Kosten weiter rückwirkender Nachzahlungen und verweist auf die Einsparungen durch die bislang unbesetzt gebliebenen Stellen.

Der Sprecher der **AfD-Fraktion** wiederholt ebenfalls seine Kritik an der späten Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung vor dem gesetzten Fristende durch das Bundesverfassungsgericht. Man zeige auch Sympathie für eine Angleichung der Stellenwertigkeit im Schulbereich, dies sei jedoch in der Kürze der Zeit nicht abschließend zu entscheiden.

Zu der Sitzung am 2. September 2021 lag folgender Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/14960 vor:

„Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Gesetzentwurf der der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 17/14100)

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

1. *Artikel 1 wird wie folgt geändert:*
§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. *Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:*

Die Wörter „Lehrerin und Lehrer - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt-

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen –“ nebst Fußnoten werden durch die Wörter „Lehrerin und Lehrer
 - mit der Befähigung für ein Lehramt 6a/ 6b –
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen 6a –“ ersetzt
3. Nach Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe ee wird Doppelbuchstabe ff mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- Die Fußnote „6a“ wird wie folgt gefasst:*
- Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, soweit die Befähigung für das Lehramt gemäß LABG vom 12.05.2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) vorliegt.*
4. Nach Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe ff wird Doppelbuchstabe gg mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- Die Fußnote „6b“ wird wie folgt gefasst:*
- Für das Lehramt Grundschule als das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, soweit die Befähigung für das Lehramt gemäß LABG vom 12.05.2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) vorliegt.*
5. Der bisherige Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe ff erhält die Bezeichnung Doppelbuchstabe hh
6. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 4 und 5 angefügt:

Artikel 4 Überleitungsvorschrift

Lehrerinnen und Lehrer, die ein Lehramt mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen nach LABG 2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) erworben haben, denen ein Amt der Besoldungsstufe A 12 verliehen wurde, werden nach Verkündung des Gesetzes in das Amt der Besoldungsgruppe als ein zweites Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

Übergeleitete Lehrkräfte von A 12 auf A 13 behalten die Amtsbezeichnung „Lehrerin und Lehrer.“

Übergeleitet Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen erhalten zukünftig alle die Amtsbezeichnung „Studienrätin bzw. Studienrat“.

Artikel 5 Bestandlehrkräfte

Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 mit Lehramtsbefähigung vor dem LABG 2009 als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 (Bestandslehrerkräfte) werden nach

drei Jahren ihrer erstmaligen Ernennung in A 13 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

Bestandlehrkräfte, die von A 12 auf A 13 überführt werden, behalten die Amtsbezeichnung Lehrerin und Lehrer, insofern sie an Grundschulen tätig sind.

Bestandslehrkräfte Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen erhalten nach der Überführung zukünftig alle die Amtsbezeichnung Studienrätin bzw. Studienrat.

7. *Der bisherige Artikel 4 wird zu Artikel 6.*

8. *Artikel 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa bis cc und gg tritt am 1. August 2021 in Kraft.

9. *Nach Artikel 6 Absatz 3 wird der Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:*

Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd bis ff tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

Zu Nummer 1:

In der schriftlichen Anhörung deutlich gemacht, dass die Nachzahlung sehr zu begrüßen ist, eine Beschränkung auf die Fälle, in denen Widerspruch eingelegt wurde, allerdings abgelehnt wird. Das Urteil des BVerfG zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, dies so zu tun, sondern stellt es ausdrücklich frei, dies auch auszuweiten. Durch die Streichung des entsprechenden Satzes wird eine Zahlung für alle Anspruchsberechtigten ermöglicht.

Zu Nummer 2-7:

Auch in diesem Gesetzentwurf geht die Landesregierung nicht die von allen Verbänden geforderte Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte auf A13 an. Die Argumente für diese liegen inzwischen hinreichend auf dem Tisch, so dass hier die Chance genutzt werden sollte, eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Zu Nummer 8 und 9:

Die Regelung für die A13 Besoldung soll zum 1.1.2022 in Kraft treten.“

Dieser Änderungsantrag, der im Zeitpunkt der Sitzung bereits als Drucksache 17/14960 veröffentlicht war, wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Unterausschuss Personal abgelehnt. Der unveränderte Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 17/14100 wurde dem federführenden HFA vom mitberatenden Unterausschuss Personal in der Sitzung am 2. September 2021 mit den Stimmen von CDU, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

In Kenntnis des Votums des Unterausschusses Personal wurde der Änderungsantrag in Drucksache 17/14960 auch im federführenden HFA mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Unterausschuss Personal abgelehnt

C Ergebnis

In der abschließenden Abstimmung am 2. September 2021 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14100, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert angenommen.

Martin Börschel
Vorsitzender